



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



592
165

Königlich Preussisches

anderweites

Wink-

WORT

Betreffend

diejenige **Wink-Worten**

so in

Seiner Königlichn Majestät Landen
COURS haben,

und diejenige,

so darinn künftig gar nicht im Gange bleiben,
sondern vielmehr verrufen werden sollen.

De Dato Berlin, den 9ten August. 1751.

Magdeburg, Dructs Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
Hof-Buchdrucker.





Wir **Friedrich**, von
Gottes Gnaden König
in **Preußen**, **Marggraf zu Branden-**
burg, des **Heiligen Römischen Reichs** **Ers-**
Cämmerer und **Chur-Fürst**, **Souverainer** und **Oberster**
Herzog von **Schlesien**, **Souverainer Prinz** von **Oranien**, **Neufcha-**
tel und **Vallengin**, wie auch der **Gravität** **Glas**, in **Geldern**, zu
Magdeburg, **Cleve**, **Jülich**, **Berge**, **Stettin**, **Pommern**, der **Cass-**
ben und **Wenden**, zu **Mecklenburg** und **Crossen** **Herzog**, **Burggraf**
zu **Nürnberg**, **Fürst** zu **Halberstadt**, **Minden**, **Camin**, **Wenden**,
Schwerin, **Raseburg**, **Ost-Friesland** und **Moeris**, **Graf** zu **Ho-**
henzollern, **Ruppin**, der **Marck**, **Mavensberg**, **Hohenstein**, **Teck-**
enburg, **Schwerin**, **Lingen**, **Bühren** und **Lehrdam**, **Herr** zu **Maven-**
stein, der **Landt** **Kostock**, **Stargard**, **Lauenburg**, **Bütow**, **Arlay** und
Breda **ic. ic. ic.**

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir zu
Folge Unserer Königl. Münz-Edicts vom 14ten Julii 1750. zwar
eine höchst ansehnliche Menge Unserer neuen Gold- und Silber-
Münzen bißhero haben prägen, damit auch noch beständig fortfah-
ren lassen, dahero dann versichert sind, daß zum Gebrauch Unserer
Königl.

Königl. Staaten ein hinlänglicher Vorrath dieser Münze vorhanden sey, verfolglich besagtes Münz-Edict am 1sten Junii 1751. nach allen seinen Articula und Puncten befolget werden könne: Wir aber dennoch bemerken müssen, daß diese Unsere gute und zuverlässige neue Gold- und Silber-Münzen wegen des allgemeinen Verfalls des teutschen Münz-Wesens, häufig außer Landes und in die benachbarte Staaten geführt worden, und Wir dann dabero besorgen müssen, daß derer vorgekehrten hinlänlichen Münz-Anstalten obnerachtet sich dennoch an diesem Unserm Courant-Gelde bey theils Unsern Cassen, insonderheit aber im Handel und Wandel einiger Mangel hervor thun möchte, hiernächst aber zu Erhaltung und Beförderung des Commercii, die Circulation und Beybehaltung fremder, insonderheit benachbarter guter Teutscher Münz-Sorten unumgänglich erfordert wird, wie Wir dann in solcher Absicht in dem 7ten Articul Unseres besagten Münz-Edicts Uns vorbehalten haben, durch eine besondere Königl. Verordnung bekannt zu machen, was vor gute Teutsche Gold- und Silber-Münzen in Unsern Staaten und Ländern beygehalten und angenommen werden sollten.

Zur Befestigung und mehrerer Beförderung der Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen wollen und ordnen Wir demnach, daß in allen Unsern Königl. Staaten und Ländern, so wohl bey Unsern Königl. Cassen, Zöllen und Einnahmen, als auch im Handel und Wandel, Kauf- und Niehts Contracten, auch Wechsel-Zahlungen und dergleichen folgende Münz-Sorten Cours haben, und mit Unserm Königlich Preussischen Courant-Gelde in gleichen Werth und al pari angenommen werden sollen. Nämlich:

1) Alle auf Unsern Königl. Münzen nach dem neuen approbirten Münz-Fuß ausgeprägte, und in Unserm Münz-Edicte vom 14ten Julii 1750. specificirte Gold- und Silber-Münzen, nebst allen vorhero seit Unserer Regierung geprägten Geld-Sorten. Ingleichen

2) Alle diejenigen Gold- und Silber-Münzen, welche von Unsern Königl. und Churfürstl. auch andern Vorfahren an der Regierung zu münzen verordnet worden.

(C) 2

3) Alle

3) Alle Teutsche Kaysersche Reichs- und Species- Thaler, so wohl die gansen, als halbe und viertheil.

4) Alle, die von denen Königlich und Churfürstlichen Häusern Sachsen und Hannover nach dem Leipziger Fuß und Tor-gauer Recess ausgeprägte grobe Münz-Sorten und Scheide-Münzen. Weiters auch

5) Die von dem Fürstlichen Hause Braunschweig- und Lüneburg so wohl nach dem Leipziger als nachhero nach dem neuen von Uns approbirten Münz-Fuß geschlagene Gold- und Silber-Münzen, jedoch wollen Wir, daß die Carl-Dor nur im Cours 5 Reichs-Thaler gelten, und diejenige, so in denen Jahren 1747. und 1748. geprägt worden, wohl bedächtlich davon ausgeschlossen wissen. Wie dann

6) Auch diejenigen groben und kleinern Münz-Sorten dervorjenigen Reichs-Fürsten angenommen werden sollen, welche nach dem Leipziger Münz-Fuß haben prägen lassen, welche Wir aber deswegen namentlich anzuführen übergehen, weil dieselben keine beträchtliche Summa haben münzen lassen.

7) Von denen Ducaten aber sollen nur diejenigen voll-wichtigen zugelassen seyn, welche von denen Kaysern, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Römischen Reichs geschlagen worden. Schliessen aber die Holländischen um deswillen davon aus, weil sie im Schroot und Korn unsicher, in ihrem eigenen Vaterlande aber nach Beschaffenheit ihres Alters einen ungewissen Werth haben.

8) Lassen Wir in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, ausser denen vorbemel-deten Münz-Sorten, es bey der daselbst nach der dortigen Lan-des-Verfassung eingeführten Scheide-Münze, denen bisher ergangenen Verordnungen gemäß, bewenden. Wie dann auch

9) In Ansehung Unseres Herzogthums Cleve, der Graf-schaft Marck und dazu gehörigen Länder Wir allergnädigst wollen, daß auch daselbst ausser denen vorhin specificirten Un-fern und andern guten Teutschen Münz-Sorten, die daselbst
einges

eingeführte Scheide-Münze nach der dortigen Landes-Berfassung fernerweit angenommen werden möge. Weil aber die vorhin angeführte grobe Münz-Sorten als Kaiserliche Reichs- und Species-Thaler, nebst denen Brandenburgischen, Sächsischen und Braunschweigischen groben Zweydrittelstücken, theils zu 6 a 8 pro Cent, theils aber ganz enorm und bis 25 pro Cent beschnitten oder ausgekippt und also zu leicht sind; So haben Unsere Zoll- Accise- und andere Cassen-Bediente und Einnehmer sich sorgfältig zu hüten, daß dieselben so wenig, als andere Unsere Unterthanen mit solchen beschnittenen Geld-Sorten sich nicht hintergehen lassen. Hienechst sollen

10) Die Französische Louis blanc als ganze, halbe und viertel Thaler, in Betracht die schweren ausgekippt sind, folglich dieselben ihr rechtes Gewicht nicht mehr haben, ausserdem aber in ihrem eigenen Vaterlande verrufen sind, zwar im Handel und Wandel, doch keinesweges bey Unsern Cassen angenommen werden, inzwischen wird ein jeder sich sorgfältig in acht zu nehmen wissen, daß er, wie bey denen Zweydrittel-Stücken gedacht, keinen Schaden leide.

Was aber die übrigen vorhin nicht specificirte in Unsern Ländern aber häufig courtirnde Gold- und Silber-Münzen anbetrifft; So befehlen, ordnen und wollen Wir hiemit ernstlich, daß hauptsächlich in Unserer Churmark Brandenburg und denen dazu gehörigen Herzogthümern und Landen nachstehende Gold- und Silber-Münzen theils im Preise herunter gesetzt, theils aber und bis den 31ten December dieses 1751. Jahres als gänzlich verrufen aus dem Lande geschaffet werden sollen: Und zwar sollen

(1) Die vollwichtigen Französische Louis-D'or nach Inhalt Unseres Edicts vom 25ten November 1750. vom 1ten Junii a. c. an nicht weiter als im Handel und Wandel zu 4 Rthlr. 22 gr. die doppelten und halben Louis-D'or aber nach Proportion angenommen werden; diejenigen aber, welche gegen Unsere Friedrichs-D'or Gewichte zu leicht sind, verrufen und zum Einschmelzen an Unsere Königliche Münzen verwiesen seyn.

(2) Alle Arten von Kreuzer-Gelde, 30. 20. 15. 12. 10. 6. 5. 4. 3. und 1 Kreuzer-Stücke, sie mögen nach dem schweren oder leichten Fuß, gut oder schlecht ausgemünzet seyn, imgleichen

(3) Alle Arten von Albus-Gelde, als 1. 2. 4. und 6. Albus-Stücke, wie auch

(4) Die Petermännchen, ganze und halbe Baken, nebst

(5) Allen andern Arten schlechter und geringhaltiger Scheide-Münze, als 4. 2. und 1 gr. Stück auch 9. 8. 6. 4. und 3 Pfennig-Stücke, weil solche nach ihren Abtheilungen mit Unserm Landes-Münzen nicht übereinkommen, und also im Handel und Wandel Confusion anrichten, mehrentheils aber zu schlecht ausgemünzet sind, mit dem Ausgang dieses lauffenden 1751. Jahres gänzlich aus Unserm Landen geschaffet, und verrufen seyn.

(6) Sollen auch keine ausländische als Russische, Französische, (außer denen, so im §. 10. und unter denen verbotenen Münzen sub No. 1 benennet worden) Schwedische, Dänische, Holländische und alle andere fremde Gold- und Silber-Münzen in Unserm Ländern weiter geduldet werden, noch darinn, wie bisher, circuliren.

Damit Wir aber denjenigen von Unserm Unterthanen, welche mit Wegschaffung dieser verrufenen Münz-Sorten sich möchten verspätet haben, den sich zugezogenen Verlust erträglicher machen mögen: So werden dieselben hiemit angewiesen, dergleichen Münz-Sorten auf Unserm Königl. Müntzen einschmelzen zu lassen, da ihnen dann der innerliche wahre Werth mit Nachlassung der Schmelz-Kosten und Schlage-Schatzes, in Unserm neuen Courant-Gelde, in Gold- und Silber-Müntzen davor bezahlet werden soll.

Wie nun nach Maasgebung und Verstattung eines so geraumen Termins, binnen welches alles ausländische und schlechte Geld ohne Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen weggeschaffet werden kan und soll, Unsere Landesväterliche Mei-

Neigung sich sattfam zu Tage leget, Wir auch das ungewweifelte Zurrauen zu allen und jeden Unserer getreuen Unterthanen hegen, daß dieselben samt und sonders, vornehmlich aber die von der Kauffmannschafft, und die sonst mit Auswärtigen Handlung treiben, sich so schuldigt als willigt dahin bestreben werden, daß dieser heilsame Endzweck erreicht werde: Wir aber dabey wohl einsehen, daß solche Personen, welche keine Gelegenheit haben, vorhin specificirte fremde und schlechte Münz-Sorten aus dem Lande zu schaffen, damit am meisten, sonderlich auf die letzte Zeit, beschweret, mithin dieselben in unerseßlichen Verlust gesehet werden dürften: So verordnen Wir zum Besten dieser Unseres Schutzes und Vorsorge ohnedem höchst benötigten Personen, als derer Spinner, Weber, Tagelöhner, Arbeits-Leute, Dienst-Boten, Handwerker, Land-Leute, und welche sonst in schlechten Umständen sich befinden, oder außerhalb Landes nichts zu verkehren haben, daß denenselben von ihren Herrschaften, Arbeits-Herren und dergleichen in denen letztern dreyen Monathen und also von den 1sten Octobris dieses 1751 Jahres an, keine andere Münze, als die Wir vorhin für gut und geschnäsig anzunehmen verordnet haben, vor ihre Arbeit, Tage-Lohn, Dienst-Geld u. s. w. in Bezahlung gereicht werden solle. Im Fall aber denenselben das verrufene schlechte Geld dennoch wider ihren Willen aufgedrungen werden wolle, und diese geringe und armselige Personen sich darüber bey dem Policy-Directorio, oder ihrer Obrigkeit beschweren sollten, alsdann soll das aufgedrungene schlechte Geld von dem Beklagten nicht allein umgetauschet, sondern auch der vierfache Werth von demselben unverzüglich, und bey Vermeidung der Execution zur Strafe erleget werden.

Da auch übrigenß in denen Klingebeuteln und Armen-Cassen von den verrufenen Geld-Sorten sehr vieles einkommen möchte, die Vorsteher aber keine Gelegenheit haben, solche außer Landes zu schaffen, so sollen dieselben hiemit angewiesen seyn, daß sie nach dem 1sten Octobr. diese Sorten nicht weiter der Armuth austheilen, sondern dieselben zum Einschmelzen und Vergütung an die Königlichen Münzen einsehen sollen.

Damit



Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns
Wissenschaft gelangen, auch Unser Policy- Directorium
und jeden Orts Obrigkeit darüber pflicht- mäßig und ohne
das geringste Nachsehen halten könne: So haben Wir die-
selbe zum Druck befördern, und durch Unser General-Di-
rectorium die Verfügung machen lassen, daß dieselbe in
allen Unsern Staaten und Ländern gehörig publiciret
werde. Auch dessen zu Urkund solche höchst eigenhän-
dig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsie-
gel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den
9ten Aug. 1751.

Eriderich.



Kg 4227

II 2°

Retro V

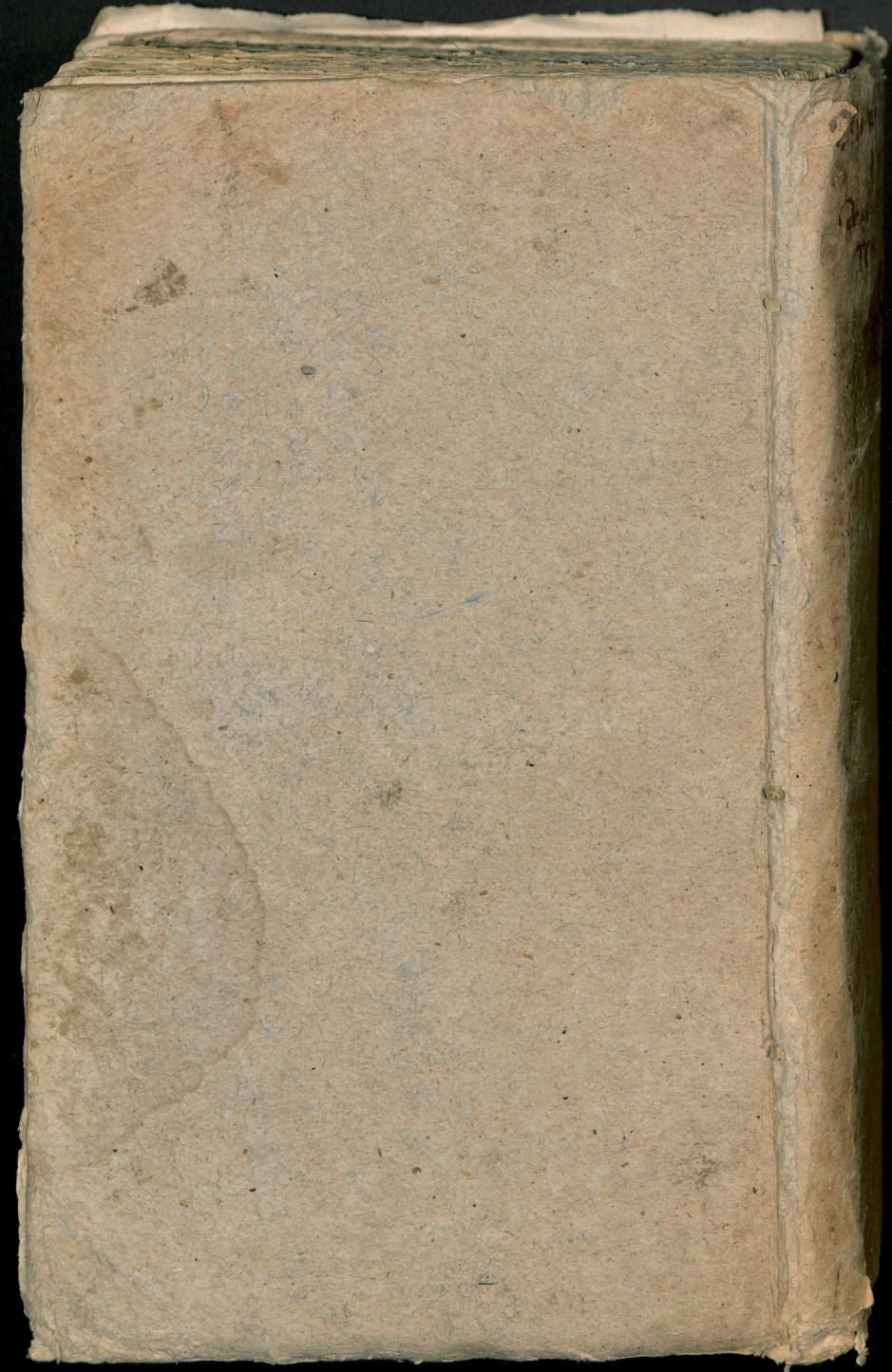
(II)



(8) 5b.

mt





Königlich Preussisches

anderweites

Süß-

Wort

betreffend

Süß-orten

so in

chten Majestät Landen

URS haben,

und diejenige,

gar nicht im Gange bleiben,

hr verrufen werden sollen.

n, den 9ten August. 1751.

icolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
f. Buchdrucker.

